



## **Merkblatt zur Zweitwohnungssteuer** **in der Stadt Eutin**

Sie haben sich mit Nebenwohnsitz in der Stadt Eutin angemeldet oder sich hierüber informiert!

Dann könnte es für Sie von Belang sein, dass die Stadt Eutin seit 01.01.2007 eine Zweitwohnungssteuer erhebt.

**Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Informationen hierüber durchzulesen.**

Die Zweitwohnungssteuer wird nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eutin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Sie ist von **Eigentümern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten** zu entrichten, die eine Wohnung oder ein Haus für sich oder Familienangehörige **vorhalten**, dort jedoch nicht oder mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Die Steuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn das Objekt nicht genutzt wird, sofern eine Nutzungsmöglichkeit besteht.

Auch Wohnraum, der im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung oder Ausbildung in Eutin vorgehalten wird, unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht, es sei denn, der Wohnungsnutzer ist verheiratet und der gemeinsame eheliche Wohnsitz befindet sich außerhalb Eutins.

Lediglich Wohnraum, der eine **Kapitalanlage** darstellt, wird nicht besteuert. Eine Kapitalanlage ist z. B. dann anzunehmen, wenn das Haus oder die Wohnung dauervermietet ist oder aus anderen Gründen **nicht genutzt werden kann**.

Wohnungen oder Häuser, die einer oder mehreren Personen als Haupt- oder alleinige Wohnung dienen, unterliegen regelmäßig nicht der Steuerpflicht.

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer richtet sich nach der durch das Finanzamt Plön erfolgten Bewertung des Objekts. Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich die vom Finanzamt auf den 01.01.1964 festgesetzte Jahresrohmierte, welche nach dem Preisindex der Lebenshaltung (Nettokaltmieten) aktualisiert wird. Hierauf wird der städtische Steuersatz (12 v. H.) und der Umfang der Verfügbarkeit berechnet.

### **Bitte beachten Sie:**

- Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Stadt Eutin innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes gilt nicht als derartige Anzeige.
- Ich mache darauf aufmerksam, dass die fristgemäße Mitteilung auch im Interesse des Steuerpflichtigen liegt, denn es werden hierdurch Steuernachzahlungsbeträge und evtl. ein Bußgeld vermieden!
- Für das Vorliegen der Steuerpflicht ist die mögliche Nutzung des Hauses / der Wohnung maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, ob das Objekt tatsächlich genutzt wurde oder wird.
- Nähere Informationen erhalten Sie hier:

Stadt Eutin  
Aussenstelle Süsel  
FD Kämmerei  
-Steuerabteilung-  
An der Bäderstraße 64  
23701 Süsel

Frau M. Hellwig  
Tel.: 0 45 21 – 793 153  
Fax: 0 45 21 – 793 4 153  
Email: [m.hellwig@eutin.de](mailto:m.hellwig@eutin.de)